

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2024.00059**

## **vom 28. Juli 2025**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-07-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KK.2024.00059](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2024.00059)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2024.00059 du 28 juillet 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2024.00059 del 28 luglio 2025

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

S . 5).

##### **E. 1.1**

Streitigkeiten aus einer Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung unterstehen gemäss Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, KVAG) dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG). Sie sind privatrechtlicher Natur (BGE 138 III 2 E. 1.1). Kollektive Krankentaggeldversicherungen werden vom Bundesgericht wie alle weiteren Taggeldversicherungen in ständiger Praxis unter den Begriff der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung subsumiert (BGE 142 V 448 E. 4.1).

Das Sozialversicherungsgericht ist als einzige kantonale Gerichtsstanz für Klagen über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) zuständig (Art. 7 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer; BGE 138 III 2 E. 1.2.2), ohne dass vorgängig ein Schlichtungsverfahren durchzuführen ist (BGE 138 III 558 E. 4). Das Verfahren richtet sich nach der ZPO, wobei das vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangt (Art. 243 Abs. 2 lit. f ZPO).

Die für das Sozialversicherungsgericht verbindliche Regelung der örtlichen Zuständigkeit im Bereich der Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung findet sich in Art. 32 ZPO. Demnach ist bei Streitigkeiten aus Konsumentenverträgen für Klagen der Konsumentin oder des Konsumenten das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien zuständig (Art. 32 Abs. 1 lit. a ZPO). Der Kläger und die Beklagte haben ihren Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Kanton B. \_\_\_; damit ist auch die örtliche Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich gegeben.

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Klage in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 GSVGer).

##### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach der ZPO. Gemäss Art. 243 Abs. 2 lit. f ZPO werden Ansprüche aus einer Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung nach dem KVG ohne Rücksicht auf den Streitwert im vereinfachten Verfahren nach Art. 243 ff. ZPO beurteilt. Gemäss Art. 247 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Art. 243 Abs. 2 lit. f ZPO stellt das Gericht im Verfahren betreffend Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen

Krankenversicherung nach dem KVG den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

Bei der sozialpolitisch begründeten Untersuchungsmaxime geht es darum, die wirtschaftlich schwächere Partei zu schützen, die Gleichheit zwischen den Parteien herzustellen sowie das Verfahren zu beschleunigen (Urteil des Bundesgerichts 4A\_360/2015 vom 12. November 2015 E. 4.2).

Ist eine Partei durch einen Anwalt vertreten, kann und muss sich das Gericht ihr gegenüber wie bei Geltung der Verhandlungsmaxime zurück halten (BGE 141 III 569 E. 2.3.1-2.3.3; Urteil des Bundesgerichts 4A\_702/2016 vom 23. März 2017 E. 3.1). Im Rahmen des Zivilprozesses darf das Gericht einer Partei sodann nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als sie verlangt, und nicht weniger, als die Gegenpartei anerkannt hat (Art. 58 ZPO).

### **E. 1.3**

Gemäss Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) hat, wo es das Gesetz nicht anders bestimmt, derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Demgemäss hat die Partei, die einen Anspruch geltend macht, die rechtsbegründenden Tatsachen zu beweisen, während die Beweislast für die rechtsaufhebenden beziehungsweise rechtsverneinenden oder rechtshindernden Tatsachen bei der Partei liegt, die den Umfang des Anspruchs behauptet oder dessen Entstehung oder Durchsetzbarkeit bestreitet. Diese Grundregel kann durch abweichende gesetzliche Beweislastvorschriften verdrängt werden und ist im Einzelfall zu konkretisieren (BGE 128 III 271 E. 2a/aa). Sie gilt auch im Bereich des Versicherungsvertrags. Anspruchsberechtigter und Versicherer haben im Streit um vertragliche Leistungen je ihr eigenes Beweisthema und hierfür je den Hauptbeweis zu erbringen (BGE 148 III 105 E. 3.1; BGE 130 III 321 E. 3.1). Der Beweis gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts dann als erbracht, wenn das Gericht nach objektiven Gesichtspunkten von der Richtigkeit einer Sachbehauptung überzeugt ist. Dabei wird keine absolute Gewissheit verlangt, sondern es genügt, wenn das Gericht am Vorliegen der behaupteten Tatsache keine ernsthaften Zweifel mehr hat oder allenfalls verbleibende Zweifel als leicht erscheinen (BGE 148 III 105 E. 3.3.1 mit Hinweisen).

### **E. 2**

), dass

der Kläger gestützt auf diese Bestimmung

und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen

Krankentaggelder direkt von der Beklagten einfordern kann, womit seine Aktivlegitimation zu bejahen ist.

### **E. 2.1**

Unbestrittenermassen ist der Kläger aufgrund der von seiner ehemaligen Arbeitgeberin mit der Beklagten abgeschlossenen kollektiven

Krankentaggeldversicherung (Urk. 10/2-3, Urk. 11/5) ab Beginn seiner Arbeitsunfähigkeit am 4. Januar 2023 (Urk. 11/5)

für eine maximale Dauer von 730 Tagen abzüglich einer Wartezeit von 30 Tagen für ein Taggeld versichert, das im Fall einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit Fr. 169.45 beträgt

( Urk. 2/5-6, Urk. 11/120-121) .

A aufgrund des Bezugs von Ferien vom 8. bis 22. August 2023 dauert der Taggeldanspruch unbestrittenermassen längstens bis zum 17. Januar 2025 an ( Urk. 2/6 , Urk. 10 S. 2, Urk. 15 S. 2 ) .

Nach Art. 95a VVG steht demjenigen, zu dessen Gunsten eine kollektive Unfall- oder Krankenversicherung abgeschlossen worden ist, mit dem Eintritt des Unfalls oder der Krankheit ein selbständiges Forderungsrecht gegen das Versicherungsunternehmen zu.

Die Parteien gehen zu Recht darin einig ( Urk. 1 S.

## **E. 2.2**

Vor der Klageeinleitung hatte die Beklagte dem Kläger nach Ablauf der vertraglichen Wartefrist von 30 Tagen (vgl. Urk. 2/5-6) ab 3. Februar 2023 zunächst Taggelder von Fr. 169.45 pro Tag aufgrund einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit von 100 %

und ab 1. April 2024 solche von Fr. 118.65 pro Tag, entsprechend einer Arbeitsunfähigkeit von 70 %, ausgerichtet ( Urk. 1 S. 3 f., Urk. 11/121) . Der Kläger forderte, auch für die Zeit ab 1. April 2024 sei weiterhin ein Taggeld aufgrund einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit auszurichten ( Urk. 1 S.

2).

Mit der Klageantwort vom 27. Januar 2025 anerkannte die Beklagte ihre Rechtspflicht, dem Kläger auch für den strittigen Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 2024 Taggelder für eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % (und nicht nur 70 %) in Höhe von Fr. 169.45 pro Tag (und nicht nur Fr. 118.65) auszurichten, was einer Nachzahlung von Fr. 13'970.-- entspricht (Differenzbetrag von Fr. 50.80 pro Tag mal 275 Tage; Urk. 11/130) ; für die verbleibende Leistungsdauer vom 1. bis 17. Januar 2025 werde sie ein entsprechendes Taggeld ausrichten (im Gesamtbetrag von Fr. 2'880.65), sobald der Kläger ein Arztzeugnis für eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit vorlege ( Urk. 10 S. 2 ; vgl. auch Urk. 20 S. 2 ) . Nachdem der Kläger der Abrechnungsweise der Beklagten zugestimmt ( Urk. 15 S. 1 f.) und mit der Replik das Zeugnis von Dr. med. C.\_\_\_\_, Oberarzt der D.\_\_\_\_ ,

vom 21. Januar 2025 über seine 100%ige Arbeitsunfähigkeit vom 1. bis 17. Januar 2025 (und darüber hinaus bis 31. Januar 2025) eingereicht hat ( Urk. 16/1) , beläuft sich der anerkannte Taggeldanspruch auf Fr. 16'850.65 ( Fr. 13'970.-- plus Fr. 2'880.65).

Im Entscheidzeitpunkt

sind die fraglichen Taggelder allesamt fällig ( vgl.

Dorschner / Bell , in: Spühler / Tenchio / Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar , Schweizerische Zivilprozessordnung,

## **E. 4**

. Auflage, Basel 2025 , Art. 84

Rz .

## **E. 6**

sowie nachfolgende E. 3.2-3 ) .

Im Umfang der anerkannten Summe ist die Klage folglich als durch (teilweise) Anerkennung erledigt abzuschreiben (vgl. Gschwend, in: Spühler / Tenchio /Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar , Schweizerische Zivilprozessordnung, a.a.O., Art. 241 Rz . 10 ff. und 28 ff.) . 3.

### 3.1

Strittig und zu prüfen bleibt, ob die Beklagte dem Kläger - wie von ihm in der Klage vom 31. Oktober 2024 geltend gemacht ( Urk. 1 S. 2) - auf den eingeklagten Taggeldern Verzugszinsen von 5 % ab 1. November 2024 schuldet.

Der Kläger macht geltend, er habe die Beklagte für die von ihr ab 1. April 2024 geschuldeten vollen Taggelder mit Mahnung vom 28. Oktober 2024 in Verzug gesetzt ( Urk. 1 S. 9) , weshalb er Anspruch auf Verzugszinsen auf seiner Forderung ab 1. November 2024 habe. Zwar habe er in seiner Mahnung keinen Betrag genannt, sondern einfach die ab 1. April 2024 geschuldeten vollen, einer Arbeits unfähigkeit von 100 % entsprechenden Taggelder verlangt. Um welchen konkreten Betrag es dabei gegangen sei (Taggeld Differenz von Fr. 50.80 pro Tag), habe der Beklagten ohne Weiteres klar sein müssen. Deshalb sei die Mahnung rechts gültig gewesen. Der Verzug der Beklagten sei auch unabhängig davon eingetreten, weil sie ihre Leistungspflicht für die geltend gemachte Taggeld Differenz von Fr. 50.80 pro Tag in ihren E-Mails vom 7., 16. und 17. Oktober 2024 definitiv abgelehnt habe. Dadurch seien Fälligkeit und Verzug sofort eingetreten und eine Mahnung überflüssig geworden , weshalb die Beklagte die (erst) ab 1. November 2024 eingeklagten Verzugszinsen von 5 % pro Jahr bis zur vollumfänglichen Begleitung der Forderung zu bezahlen habe. Davon abgesehen sei der Verzug der Beklagten durch die Klageerhebung vom 31. Oktober 2024 eingetreten, welche als Mahnung gelte. In diesen Zeitpunkten sei die eingeklagte Forderung auch fällig gewesen ( Urk. 15 S. 2 f f .).

Die Beklagte stellt sich auf den Standpunkt , der Kläger habe sie zwar mit E-Mail vom 28. Oktober 2024 gemahnt, die Forderung jedoch nicht beziffert, obwohl dies damals möglich gewesen wäre. Folglich sei sie nicht rechtsgenügend in Verzug gesetzt worden , weshalb kein Verzugszins geschuldet sei. Selbst wenn von der Wirksamkeit der Mahnung ausgegangen werde, sei lediglich ein Verzugszins vom 1. April bis 30. September 2024 geschuldet. Die Versicherungsleistung werde nämlich spätestens vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem sie die für die Feststellung ihrer Leistungspflicht benötigten Unterlagen erhalten habe. Das Gutachten von Dr. A. \_\_\_ vom 28. September 2024 sei am 30. September 2024 bei ihr eingegangen. Ab diesem Zeitpunkt habe sie über die nötigen Angaben zur Beurteilung ihrer Leistungspflicht verfügt. Mithin seien die Leistungen vom 1. April bis 30. September 2024 erst ab dem 29. Oktober 2024 fällig gewesen und hätten erst ab dann durch die Mahnung vom 28. Oktober 2024 in Verzug gesetzt werden können. Hingegen sei der Taggeldanspruch ab 1. Oktober 2024 zum Zeitpunkt der Mahnung noch nicht fällig gewesen. Deshalb habe er ab dann auch nicht durch die (unbezifferte) Mahnung vom 28. Oktober 2024 in Verzug gesetzt werden können ( Urk.

### **E. 10**

S. 3) Gutachten von Dr. A. \_\_\_ vom 28. September 2024 ( Urk. 11/106) ging die Beklagte davon aus, der Kläger sei ab 1. April 2024 zu 70 %

arbeitsunfähig (vgl. Urk. 11/106 S. 34 f., Urk. 11/115 S. 3, Urk. 11/121). Dies teilte sie ihm am 1. Oktober 2024 schriftlich mit ( Urk. 11/112 S. 2). An dieser Auffassung hielt sie – obwohl der Kläger in E Mails vom 4., 10. und 16. Oktober 2024 eine 100%ige

Arbeitsunfähigkeit geltend machen liess ( Urk. 11/115 S. 1 f., Urk. 11/117 S. 1 und Urk. 11/119) – mit E-Mails vom 7. , 1 6. und 1 7. Oktober 2024 ( Urk. 11/115 S. 1, Urk.

#### **E. 11**

/118, Urk. 11/119)

fest. Es kann deshalb wie vom Kläger verlangt ( Urk.

#### **E. 15**

S. 3 ) davon ausgegangen werden, dass sie die Ausrichtung der beantragten höheren Taggelder spätestens am 1 7. Oktober 2024 definitiv ablehnte. In diesem Zeitpunkt traten Fälligkeit und Verzug sofort ein , ohne dass eine Mahnung erforderlich war. Die umstrittene Frage, ob die Mahnung des Klägers vom 2 8. Oktober 2024 ( Urk. 2/8, Urk. 11/124) rechtsgültig war, kann deshalb offen bleiben .

W egen der endgültigen Verweige rung s haltung der Beklagten konnte der Kläger in der Folge auch für die später entstehenden (vgl. dazu Süsskind , a.a.O., Rz . 7 zu Art. 41) und fällig werdenden Taggelder auf eine Mahnung verzichten ( vgl. auch Urteil des Sozialversicherungs gerichts KK.2005.00009 vom 2 7. März 2006

E. 8.3 f. mit Hinweis ). Die s gilt einzig für den Differenz betrag zu einem 100%igen Taggeld für den Januar 2025 nicht, da die Beklagte ihre Leistungspflicht mit Klageantwort vom 2 7. Januar 2025 aner kannt hat ( Urk. 10 S. 2). Diesbezüglich gelten für den Verzugseintritt die allge meinen , vorgenannten Regeln.

Entsprechend dem Antrag des Klägers hat die Beklagte die eingeklagten Taggelder mit 5 % zu verzinsen ( Urk. 1 S. 2), und zwar folgendermassen: Für die in der Taggeldbezugsperiode vom 1. April bis 3 0. September 2024 zusätzlich geschul deten Beträge – entsprechend dem Antrag des Klägers ( Urk. 1 S. 2) - ab 1. November 2024 ; für jeden Monat des Zeitraums vom 1. Oktober 2024 bis 3 1. Dezember 202 4

jeweils

ab dem ersten Kalendertag, der

dem

vorangegangenen

Taggeldmonat folgt, also erstmals ab

1. November

#### **E. 024**

geschuldeten zusätzlichen Taggeldbetrag (vgl. auch Ziff. 25.3 2. Satz AVB, wonach die Beklagte bei langandauernder Arbeitsunfähigkeit das aufgelaufene Taggeld höchstens einmal im Monat auszahlt [ Urk. 11/129 S. 13 ] ) ;

f ür die Taggeld periode vom 1. bis 1 7. Januar 2025 ab 3. April 2025 (vier Wochen nach Erhalt des Arztzeugnisses von Dr. C.\_\_\_\_ vom 2 1. Januar 2025 [ Urk. 16/1] spätestens am 5. März 2025 [ Urk. 18]).

Insofern ist die Klage gutzuheissen. 4.

Gemäss Art. 114 lit . e ZPO ist das Verfahren kostenlos. Zu den Prozesskosten gehören die Gerichtskosten und die Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO). Aus der Formulierung

von Art. 114 ZPO ergibt sich, dass dessen lit. e nur die Gerichtskosten betrifft, nicht aber die Prozessentschädigung an die Gegenpartei (Urteil des Bundesgerichtes 4A\_194/2010 vom 17. November 2010 E. 2.2.1, nicht publiziert in: BGE 137 III 47).

Die Parteientschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, die Kosten einer berufsmässigen Vertretung sowie in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Die Kantone sind zuständig, die Tarife für die Prozesskosten festzusetzen (Art. 96 ZPO). Das zürcherische Ausführungsgesetz zur ZPO, das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG), enthält keine für das Sozialversicherungsgericht anwendbare Tarifbestimmung (vgl. 7. Titel des GOG). Dasselbe gilt für die zürcherische Verordnung über die Anwaltsgebühren. Diese regelt ausdrücklich nur die Parteientschädigungen vor den Schlichtungsbehörden, den Zivilgerichten und den Strafbehörden. Die Bemessung der Parteientschädigung richtet sich somit nach § 34 GSVGer sowie den §§ 1, 6 und 7 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV

SVGer). Gemäss §

34 Abs. 3 GSVGer ist die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert festzusetzen.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien und nach Einsicht in die Honorarnote des unentgeltlichen Rechtsvertreters des Klägers, Rechtsanwalt Dr. Peter Stadler, vom 22. Februar 2025, in welcher ein gerade noch gerechtfertigt erscheinender Zeitaufwand von 14,75 Stunden ausgewiesen wird (Urk. 16/2), ist die Parteientschädigung beim gerichtlichen Stundenansatz von Fr. 280.-- auf Fr. 4'600.-- (inkl. Pauschale von 3 % für die Barauslagen und MWST) festzusetzen.

Entgegen der Ansicht der Beklagten besteht kein Grund für eine Reduktion der

Parteientschädigung, weil sie die Klage teilweise anerkannt hat (Urk. 20 S. 2 f.), zumal sie insofern ebenfalls als unterliegend gilt (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Einzelrichterin beschliesst:

Der Prozess wird

im Umfang der

Taggeldleistungen

für die Zeit vom 1. April 2024 bis 17. Januar 20

**E. 24**

für den für Oktober 2

**E. 25**

im Betrag von Fr. 16'850.65 als durch teilweise Anerkennung der Klage erledigt  
abgeschrieben und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.